

## Nachteilsausgleich

Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses, 19. August 2011

Amtsblatt/2011/Nr.9

Erster Teil: Grundlagen, Zweiter Abschnitt: Allgemeine Fördermaßnahmen  
(S. 550)

Ein Auszug:

### §7 Nachteilsausgleich

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung (z.B. Armbruch) oder mit Behinderungen, die eine Unterrichtung mit einer der allgemeinen Schule entsprechenden Zielsetzung zulassen, ist bei mündlichen, schriftlichen, praktischen und sonstigen Leistungsanforderungen auf deren besondere Bedürfnisse durch individuelle Fördermaßnahmen angemessen Rücksicht zu nehmen. Auf Antrag ist ihnen ein Nachteilsausgleich zu gewähren ...
- (2) Formen des Nachteilsausgleichs sind ...insbesondere:
  1. verlängerte Arbeitszeiten, etwa bei Klassenarbeiten und Lernstandserhebungen,
  2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller technischer und didaktischer Hilfs- oder Arbeitsmittel wie Wörterbuch, Computer und Audiohilfen,
  3. Nutzung methodisch-didaktischer Hilfen wie Lesepeil, größere Schrift, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter,
  4. differenzierte Aufgabenstellung, insbesondere auch bei besonderen Schwierigkeiten in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen oder – in der Grundschule- beim Rechnen,
  5. mündliche statt schriftliche Prüfung, z.B. einen Aufsatz auf Band sprechen,
  6. Unterrichtsorganisatorische Veränderungen, z.B. individuell gestaltete Pausenregelungen, individuelle Arbeitsplatzorganisation, individuelle personelle Unterstützung, Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten,
  7. differenzierte Hausaufgabenstellung,
  8. individuelle Sportübungen
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung und die Dauer eines Nachteilsausgleichs trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern ...Besteht für die Schülerin oder den Schüler ein Förderplan, sind Hinweise auf die Gewährung eines Nachteilsausgleichs in diesen aufzunehmen. Die Eltern ...sind... zu informieren.